



► Nr. VO/2018/05796  
öffentlich

Lübeck, 13.02.2018

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

## Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ soll durch die vorstehend genannte Stadtverordnung geändert werden, damit auf einer Teilfläche des Sportplatzes der ehemaligen Johannes-Keppler-Schule ein Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Dafür ist eine insgesamt ca. 5.864 m<sup>2</sup> große Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Die südwestlich angrenzende Grünfläche, der sogenannte „Rodelberg“, soll mit einer Größe von 6.618 m<sup>2</sup> in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Die städtischen Bereiche und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ berührt werden kann, wurden gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.

§ 19 Abs. 1 LNatSchG um Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Telekom Niederlassung Nord, die Schleswig-Holstein Netz AG und die Stadtwerke Lübeck haben keine Bedenken.

- 1.300 Recht - hat keine rechtlichen Bedenken
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften - keine Bedenken
- 3.820 Stadtwald - keine Bedenken
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege - keine Stellungnahme abgegeben
- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - keine Bedenken und die Anregung das zu-

künftige Regenwasserrückhaltebecken  
in das LSG mit einzubeziehen  
5.661 Stadtgrün und Verkehr - keine Bedenken  
Beteiligung nach § 42 Abs. 1 LNatSchG:  
- Anerkannten Naturschutzvereinigungen - von  
den Naturschutzvereinigungen hat lediglich  
der NABU Stellung genommen. Der NABU  
spricht sich grunds. gegen jegliche Grenzen  
Verschiebungen von LSG- oder NSG- Gren-  
zen aus, die allein wirtschaftlich bedingt sind.  
Im konkreten Fall hält der NABU jedoch die  
Änderung der LSG-VO für zweckmäßig und  
vertretbar.  
- Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck  
- nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und be-  
grüßt die beabsichtigte Erweiterung des Land-  
schaftsschutzgebiets westlich des Baugebiets.  
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume - keine Stellungnahme abge-  
geben.  
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung - keine Stel-  
lungnahme abgegeben.

Zudem erfolgte eine öffentliche Auslegung vom  
06.12.2017 bis 08.01.2018.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja  
 Nein, weil die Belange von Kindern und Jugeng-  
lichen nicht betroffen sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**

siehe Anlagen

**Anlagen :**

Anlage A	Begründung
Anlage B	Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüro PROKOM vom 03.11.2017
Anlage C	Verordnungstext
Anlage D	Übersichtskarte

Senator Ludger Hinsen